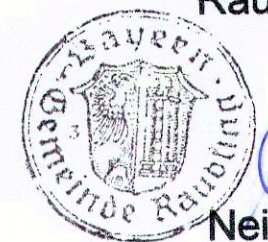


Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 05.08.2003 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Hochrunstfilze“ entsprechend dem Lageplan vom 27.07.2003 beschlossen.
2. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 02.09.2003 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Hochrunstfilze“ i.d.F. des Lageplanes vom 03.09.2003 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 04.09.2003



Neiderhell
1. Bürgermeister

3. Die als Satzung beschlossen 8. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 03.09.2003 wurde am 12.09.2003 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekanntgemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

GEMEINDE RAUBLING
Raubling, 16.09.2003



Neiderhell
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund - des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
diesen Bebauungsplan als Satzung:

I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- ← Firstrichtung
- Ga Garage NG Nebengebäude
- ▲ Garagenzufahrt
- II zulässig zwei Vollgeschosse ohne Kniestock
- I + D zulässig zwei Vollgeschosse m. Kniestock über 1. Vollgeschöß von max. 1,80 m

- 120 z.B. max. zulässige Grundfläche in m² je Bauteil
- 2 WE höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

- private Verkehrsfläche
- private Grünfläche am Ortsrand mit lockerer Baum- und Strauchpflanzung
- Einfriedungsgrenze

HINWEISE:

900/63 Flurstücksnummer z.B. 900/63

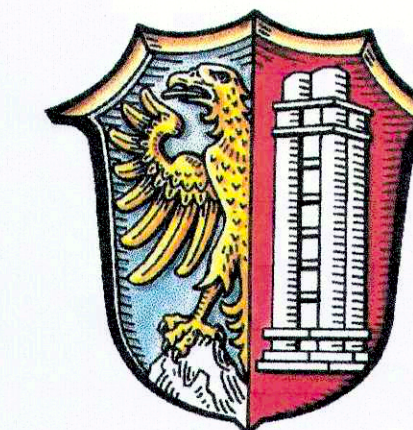
■ Gebäude zum Abbruch bestimmt



Begründung:

Im gültigen Bebauungsplan (6. Änderung) ist vorgesehen, die vorhandene Bebauung auf den Grundstücken FINr. 900/44 und 900/63 vollständig zu entfernen und zwei neue Wohngebäude mit 180 m² Grundfläche (Ost) bzw. 120 m² Grundfläche (West) zu errichten. Diese Planung ist aufgrund der vorgenommenen Grundstücksteilung nicht mehr zu verwirklichen. Es soll nunmehr das bestehende Wohngebäude, das sich in einem guten Bauzustand befindet, erhalten bleiben. Insoweit werden die ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wieder aufgenommen. Zusätzlich wird das nach der 6. Änderung bestehende Baurecht für ein Wohngebäude mit einer Grundfläche 120 m² in den östlichen Grundstücksbereich verschoben, wobei die Höhenentwicklung dieses Gebäudes reduziert wird.

GEMEINDE RAUBLING
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN
„Hochrunstfilze“
8. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 11.08.2003
Ergänzt: 03.09.2003

Planfertiger:

GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING